

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Ein Abschied und neue Vorschläge aus Brüssel.....	2
Aktuelles Steuerrecht	4
Elektrofahrzeuge: Auslagenersatz beim Aufladen eines Firmenwagens.....	4
Beitragsbemessungsgrenze 2018: Voraussichtliche Werte stehen fest.....	5
Veröffentlichung BFH-Urteil zum Abzugsverbot der Pauschalsteuer nach § 37b EStG	6
Finanzgericht Münster: Ein trockenes Brötchen und ein Kaffee sind kein Frühstück.....	6
Umsatzsteuer: BMF aktualisiert Anwendungshinweise zur Abtretungsregelung in Bauleistungsfällen.....	11
Aktuelle Haushaltspolitik	14
Aktuelle Studie des IW Köln zum neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	14
Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2017	15
Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2017	17
Internationales Steuerrecht	19
Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Mitteilung der EU-Kommission identifiziert drei Ansatzpunkte.....	19
Europäisches Mehrwertsteuersystem - EU-Kommission schlägt weitreichende Reform vor	20
EuGH: Deutschland darf Mehrwertsteuerbefreiung bei bestimmten beruflichen Zusammenschlüssen nicht auf den Gesundheitsbereich beschränken	22
US-Tax Reform nimmt Fahrt auf: Framework veröffentlicht	23
Gewusst: Zwang zur Einstimmigkeit im Rat bei Steuerfragen	25
Veranstaltungshinweis	26
Veranstaltung im DIHK am 8. November 2017 - Kommunale Investitionen stärken!	26
Rezensionen	27
Bilanzbuchhalter-Handbuch.....	27
Geschenke, Bewirtungskosten und Betriebsveranstaltungen	28
Reisekosten.....	28

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Finanzen, Steuern

■ Ein Abschied und neue Vorschläge aus Brüssel

Finanzminister Schäuble hat sich gerade als dienstältestes Mitglied der Eurogruppen-Finanzminister von seinen Kollegen verabschiedet. Dabei hat er es sich nicht nehmen lassen, die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung von Schuldenkrisen in Mitgliedstaaten noch einmal zu betonen. Kritisch hat er sich zur Vorstellung von Kommissionspräsident Juncker geäußert, den Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) in die Zuständigkeit der EU-Kommission zu verlagern. Wenn es nach Schäuble ginge, dann sollten die Mitgliedstaaten auch zukünftig selbst über die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen und damit über die nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten wachen. Hier hat sich offensichtlich ein grundsätzlicher Richtungsstreit manifestiert, der auch die kommende Bundesregierung noch beschäftigen wird.

Bei der Steuerpolitik scheint es dagegen mehr Einigkeit zu geben. Beim Treffen der Finanzminister im Rahmen der Eurogruppe und des informellen ECOFIN in Tallinn vor einigen Tagen unterstützen gleich vier Finanzminister (die aus Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) eine Initiative der EU-Kommission zur Besteuerung der sog. Digitalwirtschaft. Man ist sich zwar bewusst, dass sich eine „Digitalbranche“ nicht scharf von anderen Branchen abgrenzen lasse, aber man hat offensichtlich bereits Unternehmen ausgemacht, die man steuerlich stärker belasten will. Bei den sogenannten GAFA-Unternehmen (Google, Apple, Facebook oder Amazon) beruhe das wirtschaftliche Konzept stark auf immateriellen Vermögenswerten und auf Daten. Wo genau hier die Wertschöpfung und damit die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung stattfindet, lasse sich nicht leicht festlegen. Nach international gültigen Grundsätzen knüpfe die Besteuerung an den Erträgen einer „festen Niederlassung“ an und solche seien bei den genannten Unternehmen vielfach nicht auszumachen.

Zur Problemlösung schlägt die Kommission eine Doppelstrategie vor. Sie will langfristig die OECD-Regeln für die Anknüpfung an die Steuerbarkeit von unternehmerischen Gewinnen an das digitale Zeitalter anpassen und hierfür an ihren Vorschlägen für eine einheitliche Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer (GKKB) anknüpfen. In diesem Fall würde eine „signifikante wirtschaftliche Präsenz“ in einem Land als Anknüpfungspunkt für eine Besteuerung ausreichen. Eine feste Niederlassung wäre dann nicht mehr erforderlich. Der aktuelle GKKB-Vorschlag der Kommission müsste also um eine „digitale Präsenz“ erweitert werden.

Kurzfristig könnte eine Ausgleichssteuer auf den Umsatz digitaler Unternehmen eingeführt werden. Eine solche Steuer würde auf alle "nicht ausreichend besteuerten" Erträge erhoben. Zudem könnten nach der Kommission eine Quellensteuer auf Geschäftsabschlüsse im Internet und eine Abgabe auf die Erträge aus Werbeaktivitäten das Problem lindern.

Was auf den ersten Blick zumindest als politische Initiative nachvollziehbar ist, birgt auf den zweiten Blick für die Unternehmen erhebliche Risiken. Denn eine grundsätzliche Abkehr von internationalen Standards dürfte Doppelbesteuerungen in erheblichem Umfang führen. Es liegt zudem auf der Hand, dass sich Staaten außerhalb der EU zu Abwehrmaßnahmen herausgefordert fühlen werden. Sinnvoll ist es deshalb, dass diese Initiative der EU-Kommission und einiger Mitgliedstaaten zunächst weiterhin auf der OECD-Ebene diskutiert werden sollte. Immerhin hat sich die OECD bereits intensiv mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft beschäftigt. Bis heute ohne konkrete Ergebnisse – und dies aus gutem Grund. Dringend empfehlen kann man deshalb nur, vor Einführung von eher politisch motivierten Maßnahmen zunächst die Praxis der Unternehmen einzubeziehen.

Deutlich weiter ist die EU-Kommission bei ihren Vorschlägen zu einem „endgültigen“ europäischen Mehrwertsteuersystem. Die Kommission will grenzüberschreitend das Bestimmungsland-Prinzip festschreiben. Details will die Kommission Ende November veröffentlichen. Auch dies wird den Nachfolger von Finanzminister Schäuble intensiv beschäftigen. Der DIHK und die IHK-Organisation werden bei diesen internationalen Themen am Ball bleiben, weil sie für die zunehmend exportorientierten und digital aktiven Unternehmen eine immer größere Bedeutung haben werden. (Kam)

Aktuelles Steuerrecht

■ **Elektrofahrzeuge: Auslagenersatz beim Aufladen eines Firmenwagens**

Auslagenersatz für übernommene Kosten

Entstehen einem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Nutzung eines Firmenwagens Kosten (z. B. Benzinkosten), die ihm vom Arbeitgeber ersetzt werden, liegt steuer- und sozialversicherungsfreier Auslagenersatz vor. Handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Kosten ist ein pauschaler Auslagenersatz steuer- und beitragsfrei, wenn der Arbeitnehmer die entstandenen Kosten für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweist (§ 3 Nr. 50 EStG).

Steuerfreiheit für Elektrofahrzeuge

Zum Jahreswechsel wurde gemäß § 3 Nr. 46 EStG eine Steuerbefreiung für das kostenlose oder verbilligte Aufladen von privaten Elektrofahrzeugen an Stromladestationen beim Arbeitgeber eingeführt.

Aufgrund dieser Neuregelung entstand in der Praxis die Frage, ob ein Mitarbeiter, der einen dienstlichen Firmenwagen gegen Entgelt oder bei sich zu Hause über eine private Ladestation auflädt, hierfür Auslagenersatz erhalten kann und ob dieser ggf. auch pauschaliert werden kann.

Die Spitzenverbände haben sich mit einer entsprechenden Forderung an die Finanzverwaltung gewandt.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung folgendes beschlossen:

Pauschalen für Aufladen an privaten Stromladestationen

Zur Vereinfachung des steuer- und beitragsfreien Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Firmenwagens (ausschließlich Pkw) beim Arbeitnehmer lässt die Finanzverwaltung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 folgende monatliche Pauschalen zu:

a) mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

- für Elektrofahrzeuge 20 Euro monatlich
- für Hybridelektrofahrzeuge 10 Euro monatlich

b) ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

- für Elektrofahrzeuge 50 Euro monatlich
- für Hybridelektrofahrzeuge 25 Euro monatlich

Pauschalen mindern geldwerten Vorteil

Die vorstehenden Beträge mindern den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers aus der Firmenwagengestellung, wenn die Kosten für den Ladestrom nicht vom Arbeitgeber erstattet, sondern vom Arbeitnehmer selbst getragen werden.

Fazit: Die Finanzverwaltung ist mit der Festlegung von Pauschalen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen an privaten Stromladestationen den Forderungen der Verbände nachgekommen. Der Beschluss soll dem Vernehmen nach noch über ein BMF-Schreiben veröffentlicht werden. (KG)

■ Beitragsbemessungsgrenze 2018: Voraussichtliche Werte stehen fest

Der Referentenentwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2018 liegt vor. Ab 1. November 2018 werden sich die maßgeblichen Werte der Sozialversicherung erhöhen. Die im Versicherungsrecht wichtige Jahresarbeitsentgeltgrenze soll 59.400 Euro betragen. Im Beitragsrecht der Sozialversicherung steigen die relevanten Beitragsbemessungsgrenzen ebenso wie die Bezugsgröße.

Anstieg der Bruttolöhne 2016

Die Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2016 sind entscheidend für die Herleitung der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2018. Die Veränderungsrate beträgt gegenüber dem Jahr 2015 in den alten Bundesländern 2,33 Prozent und in den neuen Bundesländern 3,11 Prozent. Entsprechend werden die Rechengrößen für 2018 in West und Ost angehoben.

Neue Beitragsbemessungsgrenze KV/PV

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird von derzeit 4.350 Euro im Monat, 52.200 Euro im Jahr, auf 4.425 Euro monatlich, im Jahr 53.100 Euro steigen. Die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung gelten bundeseinheitlich.

Neue Jahresarbeitsentgeltgrenze

Die im Versicherungsrecht relevante allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze steigt von 57.600 Euro in diesem Jahr auf 59.400 Euro im Jahr 2018.

Die besondere ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze für PKV-Bestandsfälle wird von 52.200 Euro auf 53.100 Euro angehoben.

Neue Beitragsbemessungsgrenze RV

In der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze West im Jahr 2018 auf monatlich 6.500 Euro, jährlich 78.000 Euro festgesetzt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt sie 96.000 Euro jährlich bzw. 8.000 Euro monatlich.

In den neuen Bundesländern gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost von monatlich 5.800 Euro bzw. jährlich 69.600 Euro. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind dies 7.150 Euro monatlich bzw. 85.800 Euro jährlich.

Bezugsgröße 2018

Die Bezugsgröße wird im Jahr 2018 in Ost und West angepasst. Dabei

Beitragszuschuss zur Krankenversicherung 2018

ist zu beachten: Die Bezugsgröße West gilt in der Kranken- und Pflegeversicherung bundesweit. Im Rechtskreis West steigt die monatliche Bezugsgröße von 2.975 Euro auf 3.045 Euro monatlich bzw. von 35.700 Euro auf 36.540 Euro jährlich. Für den Rechtskreis Ost gilt ein Wert von 2.695 Euro monatlich bzw. 32.340 Euro jährlich (2017: 2.660 Euro monatlich bzw. 31.920 Euro jährlich).

Für gutverdienende Arbeitnehmer wird es aufgrund der höheren Beitragsbemessungsgrenze 2018 teurer. Der maximale Arbeitnehmeranteil ohne Zusatzbeitrag von 7,3 Prozent zur Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld beträgt 323,03 Euro. Auch Arbeitgeber müssen den höheren Beitragszuschuss von maximal 323,03 Euro zahlen. Der Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung und der Höchstzuschuss zu einer privaten Krankenversicherung sind bundesweit gleich.

Fazit: Die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen wird zu Mehrkosten bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern für die Sozialversicherung führen. Die neuen Werte gelten ab 1. Januar 2018. (KG)

■ **Veröffentlichung BFH-Urteil zum Abzugsverbot der Pauschalsteuer nach § 37b EStG**

Die Finanzverwaltung hat beschlossen, das Urteil des BFH vom 30. März 2017 zum Aktenzeichen IV R 13/14, mit dem dieser geurteilt hat, dass die pauschale Einkommensteuer auf Geschenke nach § 37b EStG dem Abzugsverbot unterliegt und damit in die 35 Euro-Grenze beim Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 5 EStG einzubeziehen ist, im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

Wir berichteten über das Urteil in der Ausgabe [Juli-Ausgabe](#).

Allerdings wird die Veröffentlichung mit einer Fußnote versehen: Die Finanzverwaltung wendet die Vereinfachungsregelung in Rdnr. 25 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2015 (BStBl I S. 468) weiter an.

Fazit: Die Veröffentlichung des Urteils mit Fußnote bedeutet, dass die Finanzverwaltung weiterhin die Pauschalsteuer nach § 37b EStG nicht in die 35 Euro-Grenze nach § 4 Abs. 5 EStG mit einbezieht. (KG)

■ **Finanzgericht Münster: Ein trockenes Brötchen und ein Kaffee sind kein Frühstück**

Finanzgericht urteilt zum Frühstück

Das Finanzgericht Münster hat über die Frage geurteilt, was zu einem Frühstück gehört, damit eine steuerpflichtige Sachzuwendung an den Arbeitnehmer vorliegt. Mit Urteil vom 31. Mai 2017 (Az. 11 K 4108/14),

veröffentlicht am 2. Oktober 2017, hat das Gericht entschieden, dass ein trockenes Brötchen in Kombination mit Heißgetränken kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug in Form eines Frühstücks ist.

Sachverhalt

Der Arbeitgeber stellte seinen 80 Mitarbeitern täglich ca. 150 Brötchen (Laugen-, Käse-, Schoko- und Roggenbrötchen etc.), die in Körben auf einem Buffet in der Kantine für Mitarbeiter sowie für Kunden und Gäste zum Verzehr zur Verfügung standen. Dabei wurden nur die Brötchen, aber kein Aufschnitt oder sonstige Belege ausgereicht. Zudem konnten sich die Mitarbeiter, Kunden und Gäste ganztägig unentgeltlich aus einem Heißgetränkeautomaten bedienen. Ein Großteil der Brötchen wurde von den Mitarbeitern in der Vormittagspause verzehrt. Die Arbeitszeit bei der Klägerin beginnt morgens um 8:00 Uhr. Die Mitarbeiter haben ca. zwischen 9:30 Uhr und 11:00 Uhr eine etwa halbstündige Pause. Hier sollen die Mitarbeiter miteinander ins Gespräch kommen, Kontakte pflegen und stellenübergreifend Problemlösungen finden. Die Pause dient der Kommunikation und dem Austausch der einzelnen Abteilungen (Entwicklung, Vertrieb, Support). In dieser Zeit sind auch die Führungskräfte und der Vorstand zeitweilig zugegen, um sich im Gespräch mit den Mitarbeitern über Probleme im Unternehmen auszutauschen. Die halbe Stunde wird nicht als Pause, sondern als bezahlte Arbeitszeit beim Arbeitgeber behandelt. Während dieser Zeit wird der Großteil der durch die Klägerin unentgeltlich zur Verfügung gestellten Brötchen und Backwaren verzehrt.

Die Lohnsteueraußenprüfung vertrat diesbezüglich die Auffassung, dass es sich bei der unentgeltlichen Überlassung der Brötchen und der Möglichkeit, Heißgetränke zu ziehen, um eine Mahlzeit, nämlich ein Frühstück handle, das mit den amtlichen Sachbezügen zu versteuern sei. Das Finanzamt setzte als Sachbezug die amtlichen Sachbezugswerten von damals 1,50 Euro bis 1,57 Euro (Prüfungszeitraum 2008-2011) je Mitarbeiter und Arbeitstag an und versteuerte diese nach.

Der Arbeitgeber trat dieser Auffassung entgegen. Ein einfaches Brötchen und ein Getränk erfülle nicht den Tatbestand einer Mahlzeit. Üblicherweise würde mit dem Begriff des Frühstücks nicht ein einfaches Brötchen ohne Belag assoziiert. Ein Brötchen sei wie Gebäck steuerlich als Aufmerksamkeit zu behandeln und müsse daher nicht versteuert werden. Ferner sei zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber ein eigenbetriebliches Interesse daran habe, dass die Mitarbeiter und die Mitglieder des Vorstandes zum Austausch in der Kantine zusammenkämen. Die Förderung betrieblicher Prozesse, der Kontakt der Abteilungen untereinander zur Förderung interner Prozesse und die Einbindung von Kunden und Gästen des Arbeitgebers stünden dabei im Vordergrund. Bei den bereitgestellten Heißgetränken wie auch bei den bereitgestellten Brötchen und Backwaren handle es sich allenfalls um Aufmerksamkeiten im Sinne von R 19.6 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinien (2008 – 2011). Der Arbeitgeber war zudem der Auffassung, dass auch

die in Ansatz gebrachten Sachbezugswerte fehlerhaft seien. Bei durchschnittlich 0,60 Euro pro Brötchen an 20 Arbeitstagen pro Monat ergäbe sich ein Vorteil von 12 Euro im Monat pro Mitarbeiter. Der vorgenannte Betrag liege unter der in § 8 Abs. 2 S. 11 EStG geregelten summenmäßigen Mindestgrenze von 44 Euro, bei deren Unterschreiten die zu bewertenden Sachbezüge außer Ansatz zu bleiben hätten. Sie seien somit lohnsteuerrechtlich nicht zu erfassen.

Entscheidung des Gerichts

Die Finanzrichter gaben dem Arbeitgeber Recht und sahen ein Frühstück nicht als gegeben an. Ein trockenes Brötchen und ein Heißgetränk seien kein Sachbezug in Form eines „Frühstücks“ im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG i. V. m. § 2 Abs. 1 Sozialversicherungsverordnung. Zu den Mindeststandards eines Frühstücks gehöre nach dem allgemeinen Sprachgebrauch neben Brötchen und Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 1 EStG sind Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Wie sich aus dem Klammerzusatz des § 8 Abs. 2 S. 1 EStG ergibt, rechnet zu den geldwerten Einnahmen u. a. auch „Kost“.

Nach § 8 Abs. 2 S. 9 EStG in der in den Streitjahren geltenden Fassung bleiben Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, und damit auch „Kost“, außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte verbleibenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

Demgegenüber fallen gemäß § 8 Abs. 2 S. 6 EStG in der in den Streitjahren geltenden Fassung Sachbezüge i. S. der auf § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch basierenden Rechtsverordnung nicht unter die Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 9 EStG. Durch § 2 Abs. 1 S. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung wird dabei der Sachbezug erfasst, der sich auf die Gestellung von Verpflegung zurückführen lässt. Aus § 2 Abs. 1 S. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung folgt, dass die „Verpflegung“ i. S. des Satzes 1 dieser Vorschrift die Gesamtheit von Frühstück, Mittagessen und Abendessen umfasst, jedenfalls die Voraussetzungen von einer dieser Teilverpflegungen erfüllt sein müssen. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 Sozialversicherungsentgeltverordnung ist der Wert für ein „Frühstück“ in diesem Sinne in den Streitjahren pauschal mit einem Wert zwischen 1,50 Euro und 1,57 Euro täglich anzusetzen.

Trockenes Brötchen keine Mahlzeit

Bei der hier in Rede stehenden Verpflegung handelt es sich, so die Richter, um eine arbeitstägliche Zuwendung und nicht um eine Zuwendung aus Anlass einer Betriebsveranstaltung oder um ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse. Auch eine Mahlzeit während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes nahmen die Richter nicht an.

Die Richter stellten weiter fest, dass den Arbeitnehmern keine Verpfle-

gung i. S. des § 8 Abs. 2 S. 6 i. V. m. § 2 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung zur Verfügung gestellt wurde. Bei den zur Verfügung gestellten Backwaren und Heißgetränken handele es sich weder um ein Frühstück, noch um ein Mittagessen oder Abendessen. Da die zur Verfügung gestellte Verpflegung in den Vormittagsstunden eingenommen wurde, ist vorliegend entscheidungserheblich, ob die Voraussetzungen für die Annahme eines „Frühstücks“ vorliegen.

Zum Frühstück gehört Aufstrich oder Belag

Soweit ersichtlich, hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, welche Nahrungsmittel (z. B. Brot bzw. Brötchen mit oder ohne Belag oder sonstige Beilagen) und Getränke bzw. Genussmittel (z. B. Kaltgetränke, Kaffee oder Tee) von einem Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, um von dem Vorliegen eines „Frühstücks“ ausgehen zu können.

... so auch die Literatur

Die Richter bemühten die Literatur. Dabei wird z. T. die Auffassung vertreten, dass angesichts unterschiedlicher Ansprüche und Bedürfnisse des Einzelnen und im Hinblick auf ein bestehendes Interesse an der Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens jede Speise, mit der ein Arbeitnehmer seinen Nahrungsbedarf für den Augenblick stille - unabhängig von ihrem tatsächlichen Wert-, als „Mahlzeit“ anzusehen ist.

Demgegenüber sehen andere im Falle eines Imbisses, zu dem auch eine Frikadelle, Würstchen mit Brötchen oder Ähnliches zähle, keine Mahlzeit. (Mihatsch/Stimpel, Essenzuschüsse und Mahlzeiten an Arbeitnehmer NWB Nr. 27 vom 3. Juli 1995, Fach 6, Seite 3775).

Andere stellen für das Vorliegen einer Mahlzeit darauf ab, ob der Gebrauch von Messer und Gabel erforderlich seien (Albert, Mahlzeiten im Lohn- und Einkommensteuerrecht, FR 2010, 267).

Nach Auffassung der Richter erfüllt das Gestellen von trockenen Brotwaren (Brötchen verschiedenster Art) mit der gleichzeitigen Möglichkeit, auf ein Heißgetränk zuzugreifen, nicht die Anforderungen, die nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1) an ein Frühstück zu stellen sind, da entscheidungserheblich auf die allgemeine Lebensauffassung von einem „Frühstück“ abzustellen ist.

Getränke = Aufmerksamkeiten

Beurteilt man die unentgeltlich zur Verfügung gestellten Lebensmittel an die Arbeitnehmer zunächst getrennt, so handelt es sich nach R 19.6 Abs. 2 S. 1 Lohnsteuerrichtlinien (2008 – 2011) bei den Getränken um Aufmerksamkeiten, die nicht zum Arbeitslohn zählen. Trockene Brötchen oder Brotwaren für sich genommen stellen nach der allgemeinen Lebensauffassung ebenfalls lediglich eine Aufmerksamkeit in diesem Sinne und kein Frühstück dar. Sie sind vergleichbar mit dem Reichen von Plätzchen zum Kaffee, was ebenfalls als Aufmerksamkeit im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien zu qualifizieren ist und nicht als Frühstück verstanden wird.

Getränke + unbelegtes Brötchen = kein vollwertiges Frühstück

Der Senat ist weiter der Auffassung, dass es sich auch bei der Kombination von Heißgetränk und unbelegtem Brötchen oder Brot nicht um ein Frühstück i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung handelt. Wie die Klägerin zutreffend ausgeführt hat, ist im allgemeinen Sprachgebrauch davon auszugehen, dass zum Mindeststandard eines Frühstücks in Form von Brötchen oder Backwaren in Kombination mit Getränken auch ein entsprechender Brotaufstrich gehört. So läge bei einem Beherbergungsvertrag mit „Frühstück“ ein zivilrechtlicher Mangel dann vor, wenn das Beherbergungsunternehmen sich auf die Gestellung eines Heißgetränks und trockenen Brötchen beschränken würde, ohne darüber hinaus einen entsprechenden Brotbelag zur Verfügung zu stellen.

... so auch BMF-Schreiben zum Reisekostenrecht

Davon, dass ein Brotbelag integraler Bestandteil eines Frühstücks ist, geht offensichtlich auch das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem 1. Januar 2014, Bundessteuerblatt I 2014, 1412, aus. Nach dessen Randziffer 73 sind bei der Ermittlung der steuermindernd zu berücksichtigenden Reisekosten die einem Arbeitnehmer dem Grunde nach zu gewährenden Verpflegungspauschalen in den Fällen zu kürzen, in denen den Arbeitnehmern eine Mahlzeit gestellt wird. Hierzu bestimmt Rz. 74 des BMF Schreibens, dass ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z.B. belegte Brötchen und Kuchen oder Obst), der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, eine Mahlzeit sein kann. Das vorgenannte BMF-Schreiben geht in dem Klammerzusatz von Randziffer 74 jedoch davon aus, dass eine Mahlzeit (nur) dann zur Verfügung gestellt wird, wenn belegte Brötchen gereicht werden. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass nach dieser Verwaltungsauffassung unbelegte Brötchen nicht zu einer „Mahlzeit“ und damit auch nicht zu einem „Frühstück“ gehören.

Kein Sachbezugswert, sondern 44 Euro-Freigrenze

Im Streitfall handle es sich deshalb um einen Sachbezug in Form von „Kost“ im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 EStG, was zur Folge habe, dass eine andere Freigrenze Anwendung finde, welche im Streitfall nicht überschritten worden sei. Nach § 8 Abs. 2 S. 9 EStG sind Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, außer Ansatz zu lassen, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte verbleibenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen. Eben dies ist im Streitfall gegeben.

Fazit: Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, welche dort unter dem Aktenzeichen VI R 36/17 anhängig ist. Es bleibt also spannend, wie sich der Bundesfinanzhof zu dieser Frage äußern wird. (KG)

■ Umsatzsteuer: BMF aktualisiert Anwendungshinweise zur Abtretungsregelung in Bauleistungsfällen

BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017

Nachdem der BFH die Abtretungsregelung des § 27 Abs. 19 UStG unter erweiterten Voraussetzungen als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft hat, passt die Finanzverwaltung die Hinweise zur Anwendung der Vorschrift dieser Rechtsprechung an. Mit dem am 1. August 2017 veröffentlichten Schreiben vom 26. Juli 2017 nimmt das BMF zur Anwendung Stellung. Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 31. Juli 2014. Seine Grundsätze sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Hintergrund

Der BFH hat in seinem Urteil vom 23. Februar 2017, Az. V R 16/16, die Korrektur der Umsatzsteuerfestsetzung in Bauträgerfällen entsprechend § 27 Abs. 19 UStG als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft. Wesentliche Voraussetzung ist, dass das Bestehen und die Abtretbarkeit einer Forderung nicht erst im Anschluss an die Änderung des Umsatzsteuerbescheids gegenüber dem leistenden Unternehmer geklärt werden, sondern bereits im Festsetzungsverfahren. Zudem müsse dem leistenden Unternehmer in den Fällen des § 27 Abs. 19 UStG ein Rechtsanspruch auf Annahme seines Abtretungsangebots zustehen. Unter diesen Voraussetzungen sei der Ausschluss des abgabenrechtlichen Vertrauensschutzes unionsrechtlich zu rechtfertigen.

Aufgrund der Rechtsprechung des BFH aktualisiert das BMF mit dem Schreiben vom 26. Juli 2017 seine Hinweise zur Anwendung der Abtretungsregelung in § 27 Abs. 19 UStG. Der Verweis in Abschnitt 27.1 Abs. 5 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wird entsprechend geändert.

Die Änderungen betreffen insbesondere den Abschnitt I. Besteuerung des leistenden Unternehmers. Die Abschnitte II. – IV. (Verfahrensmäßige Abwicklung der Änderungsanträge der Leistungsempfänger, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Abtretung der zivilrechtlichen Forderungen innerhalb der Finanzverwaltung) werden nur geringfügig angepasst.

Änderung Steuerfestsetzung des leistenden Unternehmers

Fordert der Leistungsempfänger (Bauträger) die Erstattung der Umsatzsteuer für vor dem 15.02.2014 ausgeführt Bauleistungen, die er nach § 13b UStG zunächst an sein Finanzamt abgeführt hat, ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern. Voraussetzung ist, dass noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist (§ 169 Abs. 1 AO) und dem leistenden Unternehmer ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht oder zugestanden hat. Die Steuerfestsetzung kann gegenüber dem leistenden Unternehmer auch dann

Zivilrechtliche Aspekte

nach § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG geändert werden, wenn dem leistenden Unternehmer im Zeitpunkt der Änderung deshalb kein zivilrechtlicher Anspruch gegenüber dem Leistungsempfänger mehr zusteht, weil dieser bereits durch Erfüllung oder Verzicht erloschen ist.

Die Finanzverwaltung äußert sich im Schreiben vom 26. Juli 2017 auch zu Fragen der zivilrechtlichen Geltendmachung des Umsatzsteueranspruchs des leistenden Unternehmers gegenüber dem Leistungsempfänger:

- Der Anspruch auf die Umsatzsteuer kann demnach zusätzlich zum Netto-Entgelt geltend gemacht werden.
- Der Anspruch ergibt sich regelmäßig aus § 313 Abs. 1 BGB, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger bei der Leistungserbringung von einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgingen, d. h. der leistende Unternehmer eine Nettrechnung mit Hinweis auf § 13b UStG gestellt und der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG abgeführt hat.
- Der Anspruch kann sich auch aus § 313 Abs. 2 BGB oder aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung nach § 157 BGB ergeben.
- In den Fällen, in denen die Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart haben, ist dieses nach § 354a Abs. 1 Satz 1 HGB suspendiert und steht einer Anwendung des § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG nicht entgegen.
- Der Anspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Leistungsempfänger einen Antrag auf Änderung seiner Umsatzsteuerfestsetzung stellt.
- Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf die Umsatzsteuer beginnt erst, wenn der leistende Unternehmer Kenntnis davon erlangt hat, dass der Leistungsempfänger einen Erstattungsantrag bei seinem Finanzamt gestellt hat.

Den Vorgaben des BFH entsprechend werden das Bestehen und die Abtretbarkeit des Anspruchs des leistenden Unternehmers gegen den Leistungsempfänger vom zuständigen Finanzamt im Rahmen des Festsetzungsverfahrens geklärt.

Mitwirkungspflicht des leistenden Unternehmers

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hat der leistende Unternehmer dem Finanzamt alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung seiner Forderung auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer, die abgetreten werden soll, erforderlich sind. Zudem hat er alle ihm bekannten Umstände offenzulegen, die zu Einreden, Einwendungen und/oder Aufrechnungen der Forderung führen können. Lässt sich im Festsetzungsverfahren aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht des leistenden Unternehmers nicht klären, ob ihm ein zivilrechtlicher Anspruch gegen den Leis-

Ermessensspielraum der Finanzverwaltung

tungsempfänger zusteht oder zugestanden hat, ist davon auszugehen, dass ein zivilrechtlicher Anspruch besteht oder bestanden hat. Die Finanzverwaltung kann in diesem Fall die Steuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer ändern und behält gleichzeitig ihr Ermessen, ob sie die Abtretung annimmt. Denn die Mitwirkung des Unternehmers ist Voraussetzung für die Ermessensreduzierung auf null.

Sind die beteiligten Unternehmen zunächst im Vertrauen auf die Verwaltungsanweisung von der Steuerschuld des Bauträgers ausgegangen und hat der leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitgewirkt, reduziert sich das grundsätzlich in § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG eingeräumte Ermessen der Finanzverwaltung auf null. Die Erteilung einer Rechnung mit Steuerausweis durch den leistenden Unternehmer ist dabei keine Voraussetzung für die Abtretung nach § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG, sondern nur Bedingung für die Erfüllungswirkung „an Zahlungs statt“ nach Satz 4 der Vorschrift. Die Abtretung kann auch erfolgen, wenn der leistende Unternehmer die Steuer schon gezahlt hat. Ist der Anspruch des leistenden Unternehmers gegen den Leistungsempfänger vor der Abtretung an das Finanzamt durch Erfüllung oder Verzicht erloschen, ist keine Abtretung nach § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG mehr möglich. Die besondere Erfüllungswirkung kann nicht erfolgen. Die Änderung der Steuerfestsetzung gegen den leistenden Unternehmer bleibt davon jedoch unberührt

Nachzahlungszinsen nach § 233a AO

Bei der Berechnung von Nachzahlungszinsen zu Lasten des leistenden Unternehmers gilt der Erstattungsantrag des Leistungsempfängers bzgl. der Steuerfestsetzung des Auftragnehmers als rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 233a Abs. 2a AO. Der Zinslauf beginnt in diesen Fällen erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist. Bezüglich der Erstattungszinsen des Leistungsempfängers enthält das Schreiben keine Hinweise. Mithin gelten die allgemeinen Regeln, d. h. der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die ursprüngliche Leistung erbracht wurde.

Fazit: Es ist zu hoffen, dass nunmehr das Thema der „Bauleistungsfälle“ ein Ende hat und endlich Ruhe einkehren kann. Mit der umstrittenen Abtretungsregelung hat der Gesetzgeber den leistenden Unternehmen letztlich den Weg aus einer z. T. existenzbedrohenden Lage geebnet. Dies war dringend nötig, waren die betroffenen Unternehmen doch nur aufgrund unterschiedlicher Auslegungen von Finanzverwaltung und Rechtsprechung in diese Lage geraten. Die Beteiligten aus Politik, Finanzverwaltung und Rechtsprechung sollten dringend im Blick behalten, dass die Unternehmen lediglich „Erfüllungsgehilfen“ bei der Steuererhebung sind und dabei größtmögliche Rechtssicherheit verdienen. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Aktuelle Studie des IW Köln zum neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

IW: Kluft könnte sich vergrößern

Die Neuordnung der Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 vergrößert aus Sicht des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) die Kluft zwischen «reichen» und «armen» Ländern. Die Kölner Ökonomen kritisieren die wachsende Abhängigkeit der Länder vom Bund. Sie fordern mehr Anreize und Steuerautonomie für die Länder – etwa durch Zu- und Abschläge bei der Lohn- und Einkommensteuer.

Neu: "Finanzkraftausgleich"

Der Begriff „Länderfinanzausgleich“ wird gesetzlich künftig durch den Begriff „Finanzkraftausgleich“ ersetzt. Ab dem Jahr 2020 wird jedes Bundesland zulasten des Bundes mehr Geld erhalten. Von 2020 bis 2030 wird nach Angaben des IW der Betrag von anfänglich 9,7 Mrd. Euro auf mehr als 13 Mrd. Euro steigen. Denn 60 Prozent der zusätzlichen Bundesmittel sind dynamisch an die Einnahmenentwicklung gebunden. Kumuliert verzichte der Bund nach der Neuordnung von 2020 bis 2030 auf rund 140 Mrd. Euro zugunsten der Länder, so das IW Köln.

Finanzstarke haben bessere Anreize

Nach Einschätzung des IW Köln bewirkt die Änderung der Mechanismen, d. h. vor allem die Abschaffung des Umsatzsteuervorgewegausgleichs und des horizontalen Finanzausgleichs, und stattdessen die veränderte Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen, ungleiche Effekte bei finanzstarken und finanzschwachen Bundesländern. Anreizeffekte im Sinne einer soliden Finanzpolitik würden sich nur für die finanzstarken Länder einstellen. Für die finanzschwachen Länder würden sich die Grenzbelastungen dagegen sogar erhöhen. Das liege vor allem an der höheren Auffüllungsquote bei der letzten Stufe des Ausgleichssystems, den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ). Wenn jedoch reichere Länder größere Anreize haben als ärmere Länder, ihre Einnahmenseite zu verbessern, könnten Geber- und Nehmerländer fiskalisch noch weiter auseinanderdriften. Als Konsequenz müsste der Bund immer stärker eingreifen, um die Unterschiede zu begrenzen.

IW: keine Stärkung des Föderalismus

Mit der reinen Fokussierung auf die Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel sei die Chance vertan, den Föderalismus zu stärken, kritisiert das IW. Zielführend wäre, bessere Anreize für eine nachhaltige Finanzpolitik aller Länder zu setzen und mehr Eigenverantwortlichkeit in Form von Steuerautonomie für die Bundesländer einzuführen. Denn nach Auffassung des IW Köln sollte Ziel einer Reform insbesondere eine verbesserte Anreizstruktur für die finanzschwachen Länder sein, „die Finanzpolitik nachhaltig auszurichten, anstatt sich auf Ausgleichszahlungen im Rahmen des Föderalismus zu verlassen“.

Fazit: Zunächst einmal wurde mit der Reform Sorge dafür getroffen, dass sich alle Beteiligten auf die neuen Rahmenbedingungen vorbereiten können und somit die Unsicherheiten insbesondere bei den finanzschwachen Ländern ob ihrer Unterstützung ab 2020 geringer werden. Gleichwohl empfiehlt sich eine genaue Evaluierung der veränderten Zahlungsströme und ihrer Folgen für die Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit aller Bundesländer. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2017

August 2017 - Plus von 6,8 Prozent

Im August 2017 sind die Steuereinnahmen mit 6,8 Prozent im Vergleich zum August 2016 kräftig gestiegen. Verantwortlich für das Ergebnis ist vor allem das starke Wachstum der gemeinschaftlichen Steuern (+10,4 Prozent zum Vorjahresmonat), wobei die kräftigen Impulse vor allem von der Lohnsteuer und den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag kommen.

Prognose bleibt gut

Kumuliert ist das Aufkommen bis Ende August im Vergleich zum Vorjahr um 4,1 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzer gehen bei ihrer Mai-Schätzung von einem Anstieg von 3,9 Prozent für das gesamte Jahr 2017 aus. Noch positiver wird der Ausblick, wenn man berücksichtigt, dass die aufkommensstarken Monate nun folgen.

Stabile Aufwärtsentwicklung bei den gemeinschaftlichen Steuern

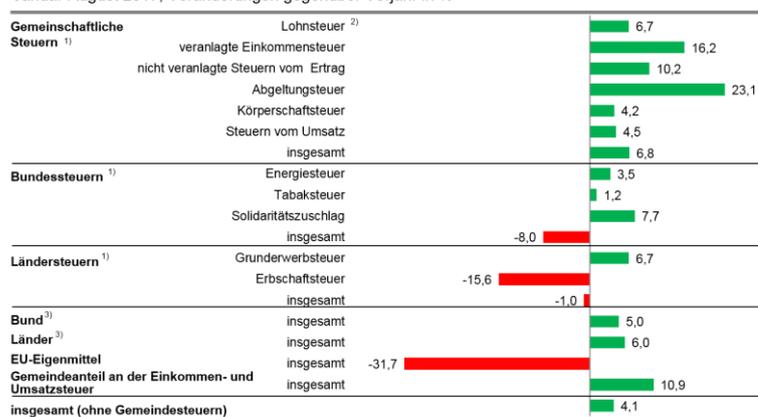
Neben der Lohnsteuer (+10,4 Prozent zum Vorjahresmonat), trugen vor allem die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (+157,3 Prozent) sowie die Abgeltungsteuer (+16,9 Prozent) zum kräftigen Anstieg der Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern bei. Kumuliert entwickeln sich die Einnahmen aus allen Steuerarten deutlich positiv, die überwiegend den Unternehmen zuzuordnen sind. Die veranlagte Einkommensteuer ist bis August 2017 um 16,2 Prozent gestiegen, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 10,2 Prozent, die Körperschaftsteuer um 4,2 Prozent und die Abgeltungsteuer um 23,7 Prozent.

Auch reine Bundessteuern im Aufwind

Bei den reinen Bundessteuern macht sich immer noch die Rückerstattung der Kernbrennstoffsteuer im Juni bemerkbar. Der Rückgang des Aufkommens an Bundessteuern schwächte sich auf 8,0 Prozent ab. Zur Aufwärtsentwicklung trugen vor allem Zuwächse bei der Energiesteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Versicherungssteuer bei.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-August 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht September 2017

Starker Zuwachs bei Einnahmen des Bundes

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen von Januar bis August um 5,0 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Der Anstieg ist vor allem dem Zuwachs der gemeinschaftlichen Steuern zuzurechnen.

Länder profitieren noch stärker

Die Ländereinnahmen profitieren ebenso vom deutlichen Plus bei den gemeinschaftlichen Steuern sowie vom ungebremsten Anstieg der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+6,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Sie legten in den ersten acht Monaten des Jahres 2017 insgesamt um 6,0 Prozent (nach Bundesergänzungszuweisungen) zu.

... und Gemeinden ebenso

Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich von Januar bis August 2017 um 10,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Fazit: Der Daueraufschwung in Deutschland setzt sich fort - und er wird sogar noch stärker. So haben die führenden Wirtschaftsinstitute ihre Wachstumsprognose kräftig nach oben revidiert. In ihrer neuen Gemeinschaftsdiagnose rechnen die Konjunkturforscher für dieses Jahr mit einem Plus von 1,9 Prozent und für das kommende Jahr von 2,0 Prozent. Das Wachstum wird weiter getragen von einer starken Binnenkonjunktur und einem breiter werdenden globalen Aufschwung. Damit steigen auch die Einnahmen des Staates. In seiner Haushaltsplanung geht der Bund davon aus, dass trotz der Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer in Höhe von mehreren Milliarden und dem reduzierten Bundesbankgewinnzufluss in den Bundeshaushalt letzterer am Jahresende mit einem positiven Ergebnis schließt. Die Unternehmen dürfen gespannt sein, wie die neue Bundesregierung diese Spielräume nutzen wird. Raum für Steuerentlastungen zugunsten der Stärkung der betrieblichen Investitionen ist auf jeden Fall da und sollte genutzt werden. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2017

Länderhaushalte stehen sehr gut da

Ausgabenwuchs fast nur in den Flächenländern (West)

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungüberschuss fast verzehnfacht

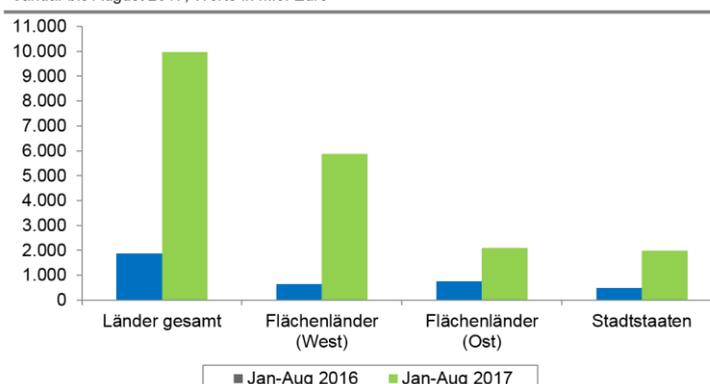
Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende August weiterhin deutlich günstiger dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit weist Ende August einen Finanzierungsüberschuss von fast 10 Mrd. Euro aus – im Vorjahreszeitraum betrug der Finanzierungsüberschuss nur 1,9 Mrd. Euro. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,3 Prozent, während die Einnahmen um 6,9 Prozent, die Steuereinnahmen um 6,2 Prozent zunahmen.

Die Flächenländer (West) haben in den ersten acht Monaten 4,5 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt sind hier die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Personalausgaben. Die Flächenländer (Ost) hingegen liegen mit einem Zuwachs von 2,0 Prozent bei den Ausgaben weiterhin weit unter dem Bundesdurchschnitt. Auch die Stadtstaaten sind mit einem Plus von 2,0 Prozent bei den Ausgaben zurückhaltend. Bei ihnen entfällt der Großteil auf Sachinvestitionen (+32,5 Prozent). Hintergrund sind zu einem gewichtigen Teil die Mehraufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie mehr öffentliche Infrastrukturinvestitionen.

Der Überschuss der Flächenländer (West) beträgt Ende August 2017 fast 5,9 Mrd. Euro. Im Vorjahr waren es zu diesem Zeitpunkt nur 634 Mio. Euro. Die Bereinigten Ausgaben der Flächenländer (West) liegen mit einem Zuwachs von 4,5 Prozent zum Vorjahreszeitraum unter dem Anstieg der Bereinigten Einnahmen in Höhe von 7,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die „Zahlungen an Verwaltungen“ steigen stärker, beim laufenden Sachaufwand und bei den Zinsen gehen die Ausgaben weiter zurück.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis August 2017; Werte in Mio. Euro



Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 18 Prozent in Rheinland-Pfalz und nur 0,3 Prozent in Berlin.

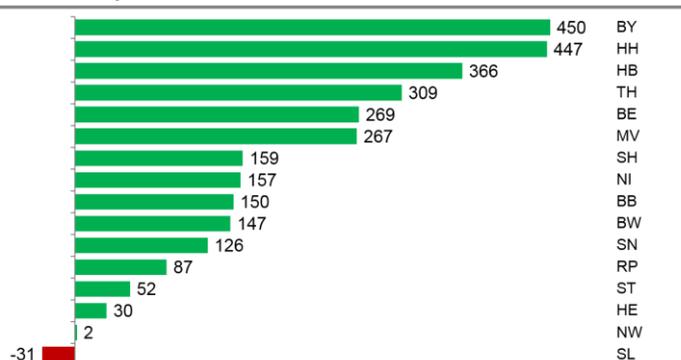
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Aug 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Aug 2017 im Vgl. zum Vj. In %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Aug 2017 im Vgl. zum Vj. In %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+6,8	+6,6	+1,9	Erhöhung	
BY	+4,6	+8,7	+3,0	Erhöhung	
BB	+9,4	+8,7	+3,7	Erhöhung	
HE	+5,0	+5,5	+6,1	Minderung	
MV	+10,6	+0,4	-1,9	Erhöhung	
NI	+3,0	+4,5	+4,3	Erhöhung	
NW	+7,5	+8,6	+8,2	Erhöhung	
RP	+17,9	+15,7	k. A.	Erhöhung	
SL	+8,2	+10,1	+3,7		Minderung
SN	+7,7	+7,8	+2,6	Erhöhung	
ST	+3,8	+2,6	+3,6	Minderung	
SH	+4,2	+7,1	+3,9	Erhöhung	
TH	+7,1	+6,7	+0,5	Erhöhung	
BE	+0,3	+6,9	+2,8	Erhöhung	
HB	+8,7	+8,8	+1,8	Erhöhung	
HH	+5,7	+6,7	+0,0	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2017

Aktuell weist nur noch das Saarland ein laufendes Finanzierungsdefizit aus. Besonders kräftig im Vergleich zum Haushaltsvolumen fallen die laufenden Überschüsse in den Flächenländern (Ost) aus. Aber auch Bayern und Hamburg werden immer finanzkräftiger.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende August 2017; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August, Ausgabe September 2017

Fazit: Die Länder haben aktuell ausreichend Mittel zur Verfügung. Sie sollten sie neben der fortzusetzenden Haushaltskonsolidierung auch für mehr Investitionen und für eine bessere finanzielle Ausstattung ihrer Kommunen verwenden, damit vor Ort die dringend benötigten Infrastrukturinvestitionen angeschoben werden können. (An)

Internationales Steuerrecht

■ Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Mitteilung der EU-Kommission identifiziert drei Ansatzpunkte

Google, Apple, Facebook und Amazon als Aushängeschilder einer neuen Branche

Die Europäische Kommission hat es sich zum Ziel gesetzt, die so genannte Digitalwirtschaft stärker zu besteuern. Sie hat am 21. September 2017 eine Mitteilung veröffentlicht, derzufolge die effektive Steuerlast in diesem Wirtschaftszweig im EU-Durchschnitt nur etwa halb so hoch sei wie in der Wirtschaft insgesamt. Zwar lasse sich die Branche nicht scharf von anderen abgrenzen, da auch immer mehr stationäre Unternehmen heute auf elektronischem Wege ihre Waren bzw. Dienstleistungen anbieten. Aber es gebe eine Gruppe von Unternehmen, deren wirtschaftliches Konzept stark auf immateriellen Vermögenswerten und auf Daten beruhe (z. B. Google, Apple, Facebook oder Amazon = GAFA). Deren Wertschöpfung lasse sich örtlich nicht leicht festlegen, weil nach international gültigen Grundsätzen die Besteuerung an eine „feste Niederlassung“ anknüpfe und die genannten Unternehmen vielfach ohne eine solche auskommen. Unterstützt wird die Kommission hierbei durch einige Finanzminister – darunter diejenigen Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Spaniens. Allerdings wäre für Rechtsänderungen im

Kommission schlägt Doppelstrategie vor

EU-Rat Einstimmigkeit nötig.

Weil sich eine dauerhafte Lösung widerspruchsfrei in das internationale Steuerrecht einfügen müsse und zugleich schnelles Handeln geboten sei, um Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle in den Mitgliedstaaten der EU zu beseitigen, schlägt die Kommission folgende Doppelstrategie vor: Zum einen müssten die OECD-Regeln für die Anknüpfung an die Steuerbarkeit von unternehmerischen Gewinnen an das digitale Zeitalter angepasst werden („signifikante wirtschaftliche Präsenz“ statt „feste Niederlassung“). Hierfür seien die Voraussetzungen besonders gut, wenn die EU sich vor diesem Schritt auf eine einheitliche Position verständigt habe, beispielsweise indem sie sich darauf geeinigt habe, den in der Beratung befindlichen GKKB-Vorschlag über eine „digitale Präsenz“ zu erweitern.

Ausgleichssteuer auf den Umsatz digitaler Unternehmen

Drei Vorschläge für einen „quick fix“:

Sie würde auf alle nicht oder „nicht ausreichend“ besteuerten Erträge erhoben, die Internet-Unternehmen im B2B oder B2C-Geschäft erzielen. Gegebenenfalls könnte sie mit der Körperschaftsteuer verrechnet werden.

Quellensteuer auf Geschäftsabschlüsse im Internet

Mit ihr würden bestimmte Zahlungen belegt, die an nicht im Wohnsitzstaat des Käufers ansässige Verkäufer von Waren und Erbringer von Dienstleistungen (nach Abschluss im Internet) erbracht worden sind.

Gesonderte Abgabe

Abgabe auf die Erträge, die aus der Erbringung von digitalen Dienstleistungen oder der Entfaltung von Werbeaktivitäten entstanden sind.

Sie wäre fällig auf alle über das Internet geschlossenen Verträge, die die Bewohner eines Mitgliedstaats mit dem Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats schließen, ohne dass dieses Unternehmen in ihrem Wohnsitzstaat eine feste Niederlassung hat (, sondern nur eine „Niederlassung von einigem wirtschaftlichen Gewicht“).

Fazit: Eine Abkehr von internationalen Standards birgt die Gefahr der Doppelbesteuerung zulasten von EU-Unternehmen. Staaten außerhalb der EU könnten zu Abwehrmaßnahmen herausgefordert werden. Deshalb müssten EU-Initiativen innerhalb der OECD und mit den Wirtschaftsbeteiligten vor Einführung breit diskutiert werden. (Wei)

■ Europäisches Mehrwertsteuersystem – EU-Kommission schlägt weitreichende Reform vor

Die EU-Kommission hat am 4. Oktober 2017 den ersten Teil ihrer Vorschläge zur Modernisierung des EU-Mehrwertsteuer-Systems vorgelegt. Der zweite Teil wird für Ende November erwartet. Ihre Reformvorschläge für ein endgültiges System – vor allem das Bestreben zu einem Bestimmungsland-Prinzip überzugehen – hatte die Kommission bereits in

ihrem „Mehrwertsteuer-Aktionsplan“ aus dem April 2016 angekündigt. Kernelement der Vorschläge für eine Verordnung, eine Umsetzungsverordnung und eine Richtlinie ist, dass die Mitgliedstaaten grenzübergreifende Mehrwertsteuerumsätze spätestens ab dem Jahr 2022 "wie inländische Umsätze" behandeln sollen. Durch die Vorschläge sollen grenzüberschreitend tätige Unternehmen – die derzeit um 11 Prozent höhere Kosten für die Einhaltung von Vorschriften zu tragen haben als nur im Inland tätige Unternehmen – um geschätzt eine Mrd. Euro entlastet werden.

Vier Ziele sollen erreicht werden

Die Eckpfeiler des endgültigen EU-Mehrwertsteuerrechts sind:

- Betrugsbekämpfung: Künftig soll auf den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen Mehrwertsteuer erhoben werden. Die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung soll entfallen.
- Zentrale Anlaufstelle: Ein Online-Portal soll es grenzüberschreitend tätigen Unternehmen erleichtern, ihren mehrwertsteuerlichen Pflichten nachzukommen. Im Anschluss leiten die Mitgliedstaaten einander die Mehrwertsteuerbeträge weiter, welche die Unternehmen über das Portal angewiesen haben. Vorbild hierfür ist der „Mini-one-stop-shop“ (MOSS), den es bei elektronischen Dienstleistungen bereits seit dem 1. Januar 2015 gibt.
- Größere Kohärenz: Umstellung auf das „Bestimmungslandprinzip“, bei dem der endgültige Betrag der Mehrwertsteuer stets an den Mitgliedstaat des Endverbrauchers in dort geltender Höhe entrichtet wird. Bei elektronischen Dienstleistungen gilt der Grundsatz bereits.
- Weniger Bürokratie: Vereinfachung der Vorschriften für die Rechnungslegung, sodass die Verkäufer auch beim grenzüberschreitenden Handel Rechnungen gemäß den Vorschriften ihres eigenen Landes stellen können. Eine zusammenfassende Meldung würde zukünftig entfallen.

Certified taxable person jetzt auch bei der Mehrwertsteuer

Außerdem soll das Institut des „zertifizierten Steuerpflichtigen“ („Certified taxable person“ – CTP) eingeführt werden. Nach Vorstellung der Kommission sind das vertrauenswürdige Unternehmen, die – im Gegenzug zu bewiesener Steuerehrlichkeit – von zeitraubender Bürokratie entlastet werden sollen. Vorgeschlagen werden darüber hinaus vier „schnelle Lösungen“ bzw. „quick fixes“, die ab dem Jahr 2019 – und bis zur Einführung des endgültigen Systems – zur Anwendung kommen sollen: Regelungen für Reihengeschäfte, Konsignationslager, innergemeinschaftliche Lieferungen und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Fazit: Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sollen Unternehmen und Finanzverwaltungen gleichermaßen entlastet werden. So schätzt sie, dass bei Umsetzung ihrer Vorschläge der – auf einen zweistelligen Milliardenbetrag geschätzte jährliche Mehrwertsteuer-Betrag um

80 Prozent verringert werden kann. Grenzüberschreitend tätige Unternehmen – die bislang um 11 Prozent höhere Kosten für die Einhaltung von MwSt-Vorschriften zu tragen haben als nur im Inland tätige Unternehmen – sollen von einer Milliarde Euro Bürokratielasten befreit werden. Im Jahr 2018 will die EU-Kommission detaillierte technische Änderungsvorschläge unterbreiten. (Wei)

■ **EuGH: Deutschland darf Mehrwertsteuerbefreiung bei bestimmten beruflichen Zusammenschlüssen nicht auf den Gesundheitsbereich beschränken**

Zugleich Besprechung von EuGH-Urteil C-616/15 vom 21. September 2017

Deutschland darf nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs den Kreis der Anspruchsberechtigten nicht zu eng fassen, die sich als Selbständige zusammenschließen und dann einander – unter Wahrung des reinen Kostenerstattungsprinzips – bestimmte Leistungen mehrwertsteuerfrei erbringen. Der Gerichtshof war auf eine Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission hin (gem. Art. 258 AEUV) gehalten zu entscheiden. Die Kommission hatte im Vorverfahren und in der anschließenden Klage bemängelt, dass Deutschland in dem § 4 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe d) seines UStG die Mehrwertsteuerbefreiung für bestimmte, dem Allgemeinwohl dienende Tätigkeiten auf medizinische Heilbehandlungen beschränkt habe.

Rechtsauffassung der Bundesrepublik Deutschland schlägt nicht

Deutschland hatte sich mit dem Hinweis zu rechtfertigen versucht, dass nur die einschränkende Umsetzung der entsprechenden Norm der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (Art. 132 Abs. 1 Nr. f)) eine Wettbewerbsverzerrung – die gemäß der Richtlinie zu verhindern sei – sicher ausschließen könne. Der Europäische Gerichtshof entschied, dass das Merkmal „keine Wettbewerbsverzerrung“ zwar zusätzlich zu prüfen sei, aber nicht dazu genutzt werden können, den Anwendungsbereich der Richtlinie über den Gemeinwohlaspekt hinaus auf Ärzte und andere Angehörige von Heilberufen weiter einzuschränken.

Fazit: Deutschland muss die Liste seiner Befreiungstatbestände in § 4 UStG nun – über die Gruppe der Gemeinschaftspraxen hinaus – auf mehr Selbständigen-Zusammenschlüsse ausdehnen, um dem Urteil nachzukommen und eine richtlinienkonforme Rechtspraxis sicherzustellen. (Wei)

■ US-Tax Reform nimmt Fahrt auf: Framework veröffentlicht

US-Präsident Trump hat in seiner Rede am 27. September 2017 die Leitlinien für eine große Steuerreform „Unified Framework for Fixing our broken Tax Code“ bestätigt. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit von US-amerikanischen Unternehmen zu stärken, neue Arbeitsplätze zu schaffen und zugleich die Mittelschicht („typical middle-class families“) steuerlich zu entlasten. Hierzu soll u. a. der Körperschaftsteuersatz von 35 Prozent auf 20 Prozent abgesenkt werden.

Die steuerpolitischen Leitlinien mit dem Titel “Unified Framework for Fixing our broken Tax Code“ wurden von den republikanischen Mehrheitsführern in Senat und Repräsentantenhaus sowie dem Weißen Haus erarbeitet und sehen u. a. folgende Maßnahmen vor:

Unternehmen

- Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 35 Prozent auf 20 Prozent (Haushaltsauswirkung: 1.500 Mrd. USD für zehn Jahre)
- Abschaffung der alternativen Mindeststeuer für Unternehmen (Alternative Minimum Tax, AMT)
- Absenkung des Maximalsteuersatzes für „pass-through-Firmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) von 39 Prozent auf 25 Prozent
- Einführung eines sofortigen Betriebsausgabenabzuges bei „capital investments“ (außer Bauwerken) für mindestens fünf Jahre
- Einführung eines „territorial system“ bei der internationalen Besteuerung, welches eine Steuerfreistellung der Auslandsgewinne von US-Unternehmen vorsieht
- einmalige Repatriierungsmöglichkeit (Steuersatz offen) für Gewinne, welche US-amerikanische Unternehmen steuerfrei in off-shore-Zentren (Bermudas, Caymans etc.) anlanden ließen.

Natürliche Personen/Familien

- Reduzierung der bislang sieben Einkommensteuerklassen (10 – 15 – 25 – 28 – 33 – 35 – 39,6 Prozent) auf drei sog. „baskets“ mit 12 Prozent – 15 Prozent – 35 Prozent. Es erfolgt jedoch noch keine Festlegung der jeweils eingreifenden Einkommensgrenzen. Offen gelassen wurde zudem, ob ein zusätzlicher, höherer Steuersatz für „highest income“ eingeführt werden soll.
- Anhebung des Grundfreibetrages (standard deduction)
- Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern (Child Tax Credit)
- Aufhebung der Erbschaftsteuer (federal estate and gift taxes; generation-skipping transfer tax)

Die konkreten Details müssen nun im weiteren Gesetzgebungsprozess ausgearbeitet werden.

Mit der Vorstellung des Framework, welcher von den sog. Big Six (Kevin Brady, Vorsitzender des Ways-and-Means-Committee; Paul Ryan, Sprecher des US-Repräsentantenhauses; Mitch McConnell, Mehrheitsführer im US-Senat; Orrin Hatch, Vorsitzender Committee on Finance im US-Senat; Gary Cohn, White House Director of National Economic Council und Steven Mnuchin, Finanzminister) ausgearbeitet wurde, und der Bestätigung durch Präsident Trump in seiner Rede in Indianapolis wurde nunmehr eine gemeinsame Linie der Republikanischen Partei bei der vieldiskutierten Steuerreform gefunden. Es ist vorgesehen, das Gesetzgebungsverfahren zeitnah abzuschließen. Avisiert ist eine Verabschiedung Ende Oktober 2017 im Repräsentantenhaus und Mitte November im US-Senat.

Nach wie vor ungeklärt ist, ob und wie die Steuerreform – nach Wegfall der BAT – gegenfinanziert werden kann. Dieses ist von besonderer Bedeutung für den Gesetzgebungsprozess und die dabei erforderlichen Mehrheiten im US-Senat. Als erster Schritt muss der US-Haushalt 2018 in beiden Kammern des Kongresses verabschiedet werden. Hierzu ist grundsätzlich eine qualifizierte Mehrheit (60 von 100 Stimmen) im US-Senat erforderlich, welche die Republikaner mit 52 Stimmen jedoch nicht erreichen und somit auf die Unterstützung der Demokraten angewiesen sind. Die Republikaner könnten jedoch eine Steuerreform im Rahmen des sog. „budget reconciliation process“ mit einfacher Mehrheit verabschieden, wenn entweder die Steuerreform über ein 10-Jahres-Fenster hinaus aufkommensneutral ist oder die aufkommensmindernden Maßnahmen auf zehn Jahre befristet sind. Finanzminister Mnuchin argumentiert, dass die Steuersenkungen durch ein höheres Wirtschaftswachstum und die Schließung von Schlupflöchern gegenfinanziert würden. Einer vorläufigen Analyse zufolge wird der Rahmenplan das Defizit um 2,2 Billion USD vergrößern.

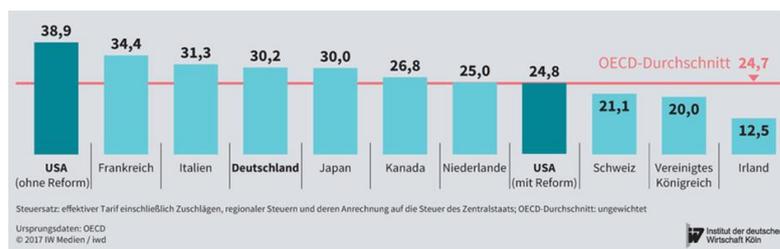
Präsident Trump hat bereits erste Versuche unternommen, die relevanten Akteure der demokratischen Partei (Nancy Pelosi, Minderheitenführerin im Repräsentantenhaus; Sander Levin und Charles Schumer, Minderheitenführer im US-Senat) einzubinden. Allerdings waren ihren ersten Reaktionen zum Rahmenplan negativ: Die Steuersenkungen dienten in erster Linie Unternehmen und Besserverdienern.

Hintergrund: Die aktuelle Unternehmensbesteuerung in den USA liegt mit nominal 38,9 Prozent an der Spitze der OECD-Staaten. Mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 20 Prozent würde sich die Besteuerung im Mittelfeld (ca. 24,8 Prozent, s. Tabelle) einpendeln.

Die Investitions- und Innovationsbereitschaft von US-amerikanischen Unternehmen würde zudem durch den Sofortabzug bei Investitionen

erheblich gefördert und deren Liquiditätsstärke erhöht.

US-amerikanische Unternehmen würden zudem von einer Steuerfreistellung ihrer Auslandsgewinne profitieren.



Grafik: KöSt-Sätze (USA: KöSt-Satz auf Bundesebene mit gewichtetem Durchschnitt der Steuersätze der Bundesstaaten)

Fazit: Damit kann die US-Tax Reform einen erheblichen Wettbewerbsdruck auf deutsche Unternehmen auslösen, welche bei höherer Steuerbelastung in Deutschland (ca. 30 Prozent) auf US-amerikanischen und internationalen Märkten konkurrieren müssen. (Hick/Vo)

■ Gewusst: Zwang zur Einstimmigkeit im Rat bei Steuerfragen

Neben der Anregung, einen EU-Finanzminister an die Stelle des Währungskommissars und des Eurogruppen-Vorsitzenden treten zu lassen, ist die zur Änderung der Abstimmungshürden im Rat der EU die wichtigste steuerpolitische Forderung aus Jean-Claude Junckers Rede zur Lage der EU. Bislang können die Finanzminister steuerpolitische Gesetzgebungsakte nur einstimmig beschließen. Das ist für die indirekten Steuern in Art. 113 AEUV geregelt und ergibt sich für den Bereich der Ertragsteuern aus Art. 115 des Vertrages über die Arbeitsweise der Union.

Um für die Zukunft zu einer schnelleren Einigung auf Gesetzgebungsvorschläge bei der Finanztransaktionsteuer, der einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer oder im Zusammenhang mit der Überarbeitung des EU-Mehrwertsteuersystems zu kommen, schlägt Juncker die Nutzung der so genannten Brückenklausel vor: Der Europäische Rat solle den Rat einstimmig dazu ermächtigen, über Steuer-Dossiers mit qualifizierter Mehrheit zu befinden. Niedergelegt – und bislang noch nicht zum Einsatz gebracht – ist das in Art. 116 Abs. 7 EUV. Der besagte einstimmige Beschluss darf von keinem der nationalen Parlamente angegriffen werden. Damit sind die Voraussetzungen für die vorgeschlagene Änderung sehr hoch. Eine Änderung ist – vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Staaten Steuerfragen als solche der nationalen Souveränität einstufen – unwahrscheinlich. (Wei)

Veranstaltungshinweis

■ **Veranstaltung im DIHK am 8. November 2017 – Kommunale Investitionen stärken!**

Die Kommunen in Deutschland sind der wichtigste Partner für die hiesigen Unternehmen – nicht nur als Auftraggeber. Die Gemeinden haben vor allem großen Einfluss auf die Standortbedingungen der Betriebe und bestimmen damit die regionale Wirtschaftsstruktur erheblich mit. Letztlich geht es bei all diesen Fragen auch um die Finanzierung, sowohl um die Finanzierung von Aufträgen an die regionalen Betriebe als auch um die Finanzierung der Infrastruktur und der Rahmenbedingungen.

Die Thematik der kommunalen Investitionen und damit der Kommunalfinanzen wird auch in dieser Legislaturperiode im Fokus der politischen Diskussion stehen. Deshalb lädt der DIHK zu einer Veranstaltung am 8. November 2017 ins Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin zu diesem Thema ein. Zu Beginn möchten wir Praktiker (Unternehmensvertreter, Stadtkämmerer) und Wissenschaftler zu Wort kommen lassen, um die bestehenden Probleme und Fragen aufzuzeigen.

Im Anschluss findet eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Wirtschaft, Politik, Kommunalverbänden und Wissenschaft statt. Dabei möchten wir erörtern, wie weitgehend vergleichbare, gute Standortbedingungen bei einer Steuer- und Bürokratiebelastung, die die Wettbewerbsposition unserer Unternehmen verbessert, erreicht werden können, und wie dabei sichergestellt werden kann, dass die Gemeinden als verlässliche Auftraggeber in Erscheinung treten.

Wir würden freuen, wenn Sie dabei sind.

Die Veranstaltung "Kommunale Investitionen stärken!" findet statt am Mittwoch, dem 8. November 2017, 10:00 bis 16:30 Uhr, im Haus der Deutschen Wirtschaft, Berlin, Breite Straße 29, 10178 Berlin

Ihre Anmeldungen erbitten wir bis zum 3. November 2017 unter:

www.dihk.de/kommunalinvestitionen

Rezensionen

■ Nachschlagewerk für Weiterbildung und Praxis

Bilanzbuchhalter-Handbuch



Herausgegeben von WP/StB Professor Dr. Horst Walter Endriss.
Bearbeitet von StOAR Werner Becker, Barbara Ettig,
StB Michael Seifert, Professor Dr. Horst Gräfer u. a.

11. vollständig überarbeitete Auflage 2017, 1887 Seiten, geb.,
129,00 Euro

ISBN 978-3-482-66781-7

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Mit diesem Standardwerk sind Sie immer auf der sicheren Seite! In kompakter Form hält es genau das Wissen parat, das Sie für die praktische Arbeit oder für die Vorbereitung auf die Prüfung zum Bilanzbuchhalter benötigen. Der Aufbau des Handbuchs orientiert sich dabei an den Herausforderungen der täglichen Praxis sowie an den Inhalten der offiziellen Prüfungsverordnung vom 26. Oktober 2015 und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Themen:

- Buchführung, Jahresabschluss, Handels- und Steuerbilanz, Sonderbilanzen, Konzernabschluss, Grundlagen internationaler Rechnungslegung und Berichterstattung (Jahresabschlussanalyse sowie volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen);
- Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre (Einkommensteuer, Lohnsteuerabzugsverfahren, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Internationales Steuerrecht, Abgabenordnung);
- laufende Besteuerung und Steuerauswirkungen bei einzelfallbezogenen Problemen wie Rechtsformwahl, Zusammenschlüsse oder Umwandlungen;
- Kosten- und Leistungsrechnung als Controlling-Instrument, Finanzwirtschaftliches Management zur effizienten Unternehmensführung und -steuerung inkl. kostenorientiertem Controlling und Risikomanagement;
- wichtige Rahmenbedingungen wie Recht (inkl. Handels- und Gesellschaftsrecht, Sachenrecht, Gewerberecht, Bürgerliches Gesetzbuch und Internetrecht), Sozialversicherung, Berufswesen und -recht sowie Personalführung.

Die 11. Auflage wurde vollständig überarbeitet, wobei zahlreiche Änderungen durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt wurden.

■ Merkblatt

Geschenke, Bewirtungskosten und Betriebsveranstaltungen



Art.-Nr. 610, Stand: August 2017, 8 Seiten, 13,90 Euro

Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag)

Wer Geschäftsfreunde zum Essen einlädt, sollte einige steuerliche Regeln beachten. Das Gleiche gilt bei Geschenken. Die Finanzverwaltung und der deutsche Steuergesetzgeber sind sehr kritisch, wenn es um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschenken an Dritte bzw. Geschäftspartner geht. Das umfangreich überarbeitete Merkblatt bietet dazu wichtige Hinweise, ebenso zu Betriebsveranstaltungen. Mit Hilfe des aktuellen Merkblattes ist es ein Leichtes, die richtigen Entscheidungen zu treffen und die korrekten Unterlagen vorzuhalten.

Das Merkblatt mit der Art.-Nr. 610 kann direkt beim DWS-Verlag, Berlin, im Online-Shop unter www.dws-verlag.de oder unter Tel. 030-28 88 56 73/74 bezogen werden.

■ Reisekosten



- Sachzuwendungen bei Auswärtstätigkeiten. Bewirtungskosten. Doppelte Haushaltsführung. Entfernungspauschale. Umzugskosten. Kfz-Überlassung.

von RA Klaus Strohner und FAFStR, StB Dipl. Finanzwirt (FH) Marcus Gödtel

3. Aufl. 2017, 600 Seiten, Broschur, 54,90 Euro

ISBN 978-3-482-64513-6

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Die reisekostenrechtlichen Regelungen sind verbindlich gesetzlich geregelt. Die vorliegende Auflage dient als Ratgeber, um die Anwendung der wesentlichen steuerlichen Vorschriften zu erleichtern, die den Bereich Reisekosten durch die Unternehmen betreffen. Dieses ausführliche und leicht verständliche Werk ist als Arbeitshilfe für den täglichen Umgang mit einer sehr komplexen Materie gedacht, und dabei an den Bedürfnissen der Unternehmenspraxis ausgerichtet. Es gibt gleichzeitig Hilfestellung bei der Handhabung von Reisekosten bei Arbeitnehmern und Selbständigen.

In dieser Auflage sind alle wesentlichen praxisrelevanten Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts dokumentiert. Über die aktuelle Rechtsprechung sind insbesondere enthalten:

- ergänztes BMF-Schreiben 24. Oktober 2014 zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014
- BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2016 zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr; Anwendung der einkommens- und lohnsteuerlichen Vorschriften
- BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2014 zur ertragsteuerlichen Beurteilung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und von Reisekosten unter Berücksichtigung des steuerlichen Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014 sowie
- die steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2017

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Jens Gewinnus (Gs), Caitlin Hickey (Hick), Director Government Relations and Legal Affairs beim Representative of German Industry and Trade, Delegierter der Deutschen Wirtschaft in Washington D.C., Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

*Verantwortliche Redakteurin: Dr. Kathrin Andrae
Redaktionsassistenz: Claudia Petersik*